

NUTZUNGSORDNUNG

1. NUTZUNGSBERECHTIGTE

1. Nutzungsberechtigt sind nur Personen, die einen gültigen **Nutzungsvertrag** mit dem Verein geschlossen und das Fahrzeug gültig **gebucht** haben.
2. Die Weitergabe an Dritte ist nur dann zulässig, falls diese selbst einen gültigen Nutzungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben. Bei Anwesenheit des/der jeweiligen Nutzungsberechtigten dürfen die Fahrzeuge des Vereins auch von einem/einer NichtvertragspartnerIn gelenkt werden. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem Dritten überlassen werden. Ausnahmen (Reparaturen etc.) regelt der Vorstand.
3. In allen Fällen hat der/die Nutzungsberechtigte sich von der Fahrtüchtigkeit und gültigen Fahrerlaubnis des/der Dritten zu überzeugen und das Nutzungsentgelt zu tragen.

2. FÜHRERSCHEIN

1. Berechtigte FahrerInnen dürfen die Fahrzeuge des Vereins nur lenken, wenn sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Diese ist immer mitzuführen. Mit gültiger Fahrerlaubnis gibt es kein Mindestalter.
2. Der/die Nutzende ist verpflichtet, einen evtl. polizeilichen Entzug seiner/ihrer Fahrerlaubnis dem Verein unverzüglich mitzuteilen und die Fahrzeuge nicht mehr selbst zu steuern. Der Verein kann von den Nutzenden in unregelmäßigen Abständen die Vorlage des Führerscheins verlangen.
3. Sogenanntes „begleitetes Fahren“ nach [§ 6e Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#) und [§ 48a Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\)](#) ist möglich. Sowohl mitfahrende Begleiter/in wie auch der/die begleitete(r) Fahrer/in müssen Mitglied im Verein sein

3. BUCHUNG

1. Vor jeder Nutzung eines Fahrzeugs des Vereins hat der/die Nutzende persönlich per Telefon oder webbasiert bei der Buchungszentrale zu buchen. Es sind dabei **Name, Mitgliedsnummer, gewünschtes Fahrzeug und Nutzungszeitraum** anzugeben. Die Buchung muß bestätigt werden, sie ist dann für beide VertragspartnerInnen verbindlich.
2. Die Fahrzeuge können beginnend zu jeder vollen oder halben Stunde gebucht werden. Die Mindestausleiherzeit beträgt eine Stunde Sie sind pünktlich zurückzugeben.
3. Die Fahrzeuge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Buchungen vergeben. Sie können max. 3 Monate im voraus gebucht werden. Bei Buchungen über 7 Tage ist der Vorstand, vertreten derzeit durch Ulrich Mescheder (ulrich@mescheder.net) zu informieren.

4. FAHRTANTRITT

1. Dem Tresor in der Nähe des Stellplatzes werden die Fahrzeugschlüssel entnommen, das Fahrzeug wird auf sichtbare Mängel und **Schäden** überprüft und der **Fahrtbericht** ausgefüllt.
2. Steht dem/der NutzerInnen das Fahrzeug zehn Minuten nach Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, ist die Buchungszentrale zu informieren und nach dem Verbleib des Fahrzeugs zu fragen. Es wird ihm/ihr ein Betrag (gemäß Tarifordnung) bei der nächsten Abrechnung gutgeschrieben, weitergehende Ansprüche hat er/sie nicht.

5. RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn:

- a) das Fahrzeug mit allen Papieren und ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten Stellplatz abgestellt ist
- b) die in den **Fahrtberichten** geforderten Informationen unmittelbar vor und nach der Fahrt vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich eingetragen, die Originalfahrtberichte unterzeichnet und dem Verein zur Abrechnung zugeleitet wurden,
- c) die Schlüssel und Papiere in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen deponiert wurden,
- d) das Kraftfahrzeug so sauber zurückgegeben wurde, wie es übernommen wurde.

6. VERSPÄTUNG

Bei Verspätung hat der/die Nutzende unverzüglich die **Buchungszentrale** und evtl. den/die nachfolgenden **NutzerInnen** telefonisch zu benachrichtigen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist möglich, solange das jeweilige Fahrzeug nicht anderweitig vergeben ist; andernfalls ist zusätzlich zum Nutzungsentgelt eine Verspätungsgebühr gemäß Tarifordnung zu zahlen. Zusätzliche Kosten, die durch eine Verspätung entstehen, trägt der/die Verursachende (z.B. Taxi für FolgenutzerIn). Die Gebühr entfällt bei vom Nutzenden nicht zu verantwortenden Ursachen (z.B. Panne) oder falls sich der/die geschädigte FolgenutzerIn nicht meldet.

7. ABRECHNUNG

Die Abrechnung sollte bei umfangreicher Nutzung **monatlich**, bei geringer vierteljährlich stattfinden. Bei **Lastschriftverfahren** wird nach Zustellung der Rechnung der Rechnungsbetrag vom angegebenen Konto abgebucht. Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten niedrig zu halten, wird empfohlen, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

8. QUERNUTZUNG

Quernutzung zwischen verschiedenen Car-Sharing-Organisationen findet zu den Nutzungsbedingungen und Preisen der jeweils fahrzeuggebenden Organisation statt. Näheres s. Quernutzungsvertrag.

9. VERBOTENE NUTZUNG

1. Die Fahrzeuge des Vereins dürfen nicht benutzt werden:
 - a) für Geländefahrten,
 - b) zur Vorbereitung oder Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
 - c) für Fahrschulübungen,
 - d) zur gewerblichen Mitnahme von Personen,
 - e) für die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen,
 - f) für die Begehung von Straftaten,
 - g) für jede andere zweckentfremdete Nutzung.
2. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

10. BEHANDLUNG DER FAHRZEUGE

1. Die Fahrzeuge sind sorgfältig zu behandeln und die maßgebenden Bedienungsvorschriften sind zu beachten. Die Nutzenden verpflichten sich um energiesparende, materialschonende und **umweltverträgliche Fahrweise**, ansonsten sind die geltenden Verkehrsvorschriften (StVO) einzuhalten. Im Ausland sind die dortigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Das Ziehen eines **Anhängers** ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der im KFZ-Schein angegebenen Anhängerhöchstlasten gestattet, soweit das Fahrzeug und der Anhänger mit den dafür erforderlichen Vorrichtungen ausgerüstet sind.
3. Solange die Fahrzeuge nicht genutzt werden, sind sie ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Beim Verlassen des Fahrzeugs muß immer das **Lenkradschloß** eingerastet sein.
4. **Rauchen** ist in den Fahrzeugen des Vereins nicht gestattet.

11. TANKEN

1. Die Nutzenden verpflichten sich, das Fahrzeug nach jeder Nutzung mit mindestens 1/4-gefülltem Tank zurückzugeben und, falls nötig, dieses mit dem vorgeschriebenen Kraftstoff wieder vollzutanken.
2. Das Tanken erfolgt nach Möglichkeit bargeldlos auf Rechnung des Vereins (mit **Tankkarte**). Tankbelege sind mit Namen, Fahrzeug-Kennzeichen und **km-Stand** zu versehen und dem Fahrtbericht beizulegen.
3. Verauslagte Tankkosten werden bei der nächsten Abrechnung zurückerstattet. Werden in Ausnahmefällen (z.B. im Ausland) die Tankkosten vom Nutzer selbst getragen, ist das Fahrzeug immer vollgetankt zurückzugeben.

12. FAHRZEUGMÄNGEL UND SCHÄDEN

1. JedeR Nutzende hat das übernommene Fahrzeug **vor Fahrtantritt** und nach der Rückgabe auf **sichtbare Mängel und Schäden** zu überprüfen. In jedem Fahrzeug liegt eine Liste der bekannten, noch nicht behobenen Schäden ("Mängelliste").

2. Liegen neue, noch nicht gemeldete Mängel oder Schäden vor, sind diese **sofort** unter Angabe von Fahrzeug, Name, Mitgliedsnummer und Uhrzeit bei der Buchungszentrale zu **melden** und in der Mängelliste einzutragen. Der **Nutzer haftet** für alle noch nicht gemeldeten Schäden, falls er diese nicht bereits vor Antritt der Fahrt meldet. Außerdem sollte der Autowart informiert werden.

3. Treten während einer Nutzung Schäden am Fahrzeug auf, so sind diese so bald als möglich zu melden, spätestens unverzüglich nach der Fahrt.

4. Beeinträchtigen festgestellte Mängel oder Schäden möglicherweise die **Verkehrssicherheit** des Fahrzeugs oder können sie zu Folgeschäden führen, ist eine Fahrt nur noch mit **ausdrücklicher Erlaubnis des Vereins** zulässig, bei Nichtbeachtung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Folgen. In jedem Fall müssen andere Nutzende geeignet gewarnt werden (z.B. Mitteilung am Lenkrad oder Schlüssel).

13. VERHALTEN BEI EINEM UNFALL

1. Bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug des Vereins hat der/die Nutzende (neben der Hilfe für evt. Verletzte) dafür zu sorgen, daß alle zur Beweissicherung und zur Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:

- Absichern der Unfallstelle** und Treffen von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug des Vereins.
- Unverzügliche Verständigung von **Polizei** (110), **Buchungszentrale** des Vereins (0761-2022800) und ggf. **Rettungsdienst** (19222).
- Feststellung von Namen und Anschrift von Unfallbeteiligten und **Zeugen**, polizeilicher **Kennzeichen** aller beteiligten Fahrzeuge sowie der aufnehmenden Dienststelle der Polizei.
- Keine** Abgabe von Erklärungen über evt. **Schuldanerkenntnis**, Haftungsübernahme oder anderer Erklärungen mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung.
- Keine Entfernung vom Unfallort** bis zum Abschluß der polizeilichen Unfallaufnahme (Gefahr von Unfallflucht).
- Unverzügliche Abgabe eines detaillierten Unfallberichts mit **Skizze** an den Verein.

2. Zur Fortsetzung der Fahrt siehe unter "Fahrzeugmängel und Schäden", Absatz 4.

14. FAHRZEUGKAUF, ANSCHAFFUNGEN

1. Die regelmäßigen bzw. zukünftigen Nutzenden der Fahrzeuge eines Stellplatzes bilden eine "Nutzendengruppe". Sie einigen sich auf Vorschläge zum Fahrzeugkauf.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und wann ein neues Auto angeschafft werden soll und legt die Rahmenbedingungen fest.

3. Die Nutzendengruppe ist - jeweils nach vorheriger Zustimmung des Vorstands - weitgehend selbständig in bezug auf Ausstattung, Funktionstüchtigkeit und alle Belange ihrer zugeordneter Fahrzeuge.

15. WARTUNG UND PFLEGE

1. Insbesondere bei sehr langen Fahrten ist der jeweilige Nutzende verpflichtet, die Betriebflüssigkeiten und den **Reifendruck** zu prüfen. Autowäsche ist ausschließlich in **Autowaschanlagen** vorzunehmen.

2. Auf Vorschlag der jeweiligen Nutzungsgruppe bestellt der Vorstand ein Mitglied als "**Autowart**". DieseR ist verantwortlich für die regelmäßige Kontrolle lt. Checkliste, Sauberkeit sowie die Veranlassung notwendiger Reparaturen und Inspektionen.

16. REPARATUREN

1. Mit Ausnahme von kleineren Reparaturen bis zu einem Wert von 100 €, die unterwegs erfolgen müssen, dürfen Reparaturen nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins in Auftrag gegeben werden. Für Rechtsgeschäfte über 500 € siehe unter 16.

2. Der Verein trägt die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, sofern der/die Nutzende nicht selbst für den Schaden haftbar ist. Bei vom Nutzer/von der Nutzerin nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gilt folgende Regelung: Schäden unter 500 € hat der Verursacher zu tragen. Bei Schäden über 500 € trägt der Verursacher 500 € und der Verein den darüber hinausgehenden Betrag bis zur Eigenbeteiligung (derzeit 1000 €). Bei weiteren Schäden durch den gleichen Nutzer/die gleiche Nutzerin innerhalb von 5 Jahren ist der volle Betrag bis zur Eigenbeteiligung durch den Nutzer/die Nutzerin zu tragen. Grob fahrlässig verursachte Schäden, bzw. Schäden, für die die Versicherung nicht aufkommt, sind durch den/die VerursacherIn zu tragen.

TARIFORDNUNG

Stand: 29.10..2015

EINLAGE /KAUTION (Zurück nach Vertragsende)

EinzelnutzerIn	500,- €
Weitere Familienmitglieder bzw. Partner in gemeinsamer Haushaltsführung in Summe	300,- €
Schlüsselkaution:	50,- €

Juristische Personen: Einlage/Kaution wird im Einzelfall geregelt.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1,- €	je telef. Buchung	(7.00 Uhr- 23.00 Uhr)
3,- €	je tel.Nachtbuchung	(23.00 Uhr –7.00 Uhr)

Internetbasierte Buchungen sind kostenfrei

0,90 €	je Stunde	7.00 - 22.00 Uhr
---------------	------------------	------------------

Der maximale Stundentarif an Wochenenden beträgt 20 €,

d.h. bei einer Buchung von 22:00 freitags bis 7:00 montags

fallen maximal 20 € Zeitgebühren an.

0,28 €	je Kilometer	incl. Benzin
---------------	---------------------	--------------

0.20 €	je Kilometer, ab dem 101. Kilometer	
---------------	--	--

Bei zusammenhängenden Buchungen (incl.

ununterbrochenen „Kettenbuchungen“) von über 48 h

werden als km-Gebühr pro angefangenen Tag mindestens

10 € für das Fahrzeug in der Stadtmitte und mindestens 5 €

für das Fahrzeug auf dem Kussenhof in Rechnung gestellt

(zuzüglich Stundentarif).

SONDERGEBÜHREN

Verspätete Fahrzeug-Rückgabe (s. NO. 6)	20.- €
Gutschrift (für Folgenutzer, s. NO. 4.2)	15.- €
Vertragsstrafe (s. NV. §12)	200.- €

VORZEITIGE RÜCKGABE, UMBUCHUNG, STORNIERUNG

Bei rechtzeitiger Benachrichtigung wird je Umbuchung oder Stornierung eine Pauschale von 1 € erhoben

.....
Ort, Datum

.....
(NUTZER)

.....
Name

.....
Unterschrift

.....
(ÖKO-MOBIL) Name Unterschrift